

Die beiden folgenden Urteile betreffen den Anspruch eines blinden Rechtsreferendars auf Sozialhilfe für die Anschaffung eines blindenspezifischen PCs. Zum Verständnis des Sachverhalts und deswegen, weil das Oberverwaltungsgericht Lüneburg sich die Gründe der Vorinstanz zu eigen macht, wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover einleitend abgedruckt.

## Anspruch eines blinden Rechtsreferendars auf Sozialhilfe für einen Blinden-PC

### 1. Verwaltungsgericht Hannover

Urteil vom 8. Oktober 1991 (3 A 121/90)

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kostenübernahme für einen blindenspezifisch ausgerüsteten Personalcomputer.

*Das Klagbegehren*

Der 1958 geborene Kläger ist von Geburt an blind. Er studierte an der Universität Hannover im Studiengang Rechtswissenschaften und legte im August 1991 die erste juristische Staatsprüfung mit der Note "befriedigend" ab.

Mit Antrag vom 10.06.1989 beantragte er die Kostenübernahme für einen BlindenPC (bestehend aus einem Personalcomputer, einem Brailledisplay, Blindenschrift Ein- und Ausgabe, synthetischer Sprachausgabe, je einem Drucker für Normal- und Brailleschrift sowie der erforderlichen Software), der laut beigefügtem Kostenvoranschlag 65.171,- DM kosten sollte. Mit Schreiben vom 29.09.1989 bat der Kläger um positive Bescheidung seines Antrages, wobei er darauf hinwies, daß er den BlindenPC nicht nur für das Studium, das er innerhalb des nächsten Jahres abschließen werde, sondern auch für die sich daran anschließende Referendarzeit benötige. Mit Bescheid vom 29.09.1989 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab. Er begründete seinen Bescheid damit, daß es an der Erforderlichkeit für den vom Kläger beantragten BlindenPC fehle. Ein Jurastudium könne auch mit weniger kostenaufwendigen Hilfsmitteln ausreichend und angemessen durchgeführt werden. Im übrigen wurde der Kläger darauf verwiesen, einen BlindenPC, den der Beklagte dem ebenfalls blinden Jurastudenten J. leihweise zur Verfügung gestellt hatte, mitzubeneutzen. Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.1990 – zugestellt am 23.02.1990 – zurück. Zur Begründung führte er aus, ein BlindenPC sei nicht erforderlich, um die durch die Behinderung bedingten Mängel auszugleichen. Erforderlich im Sinne der Vorschriften sei nur das Notwendige. Eine optimale Versorgung aus Sozialhilfemitteln sei nicht möglich.

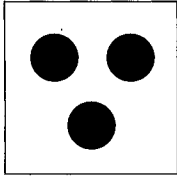
*Die Ausstattung des beantragten Blinden-PCs*

Der Kläger hat am 22.03.1990 Klage erhoben. Er ist der Ansicht, der von ihm beehrte BlindenPC sei erforderlich, um die Folgen seiner Behinderung zu mildern. Ein derartiger Computer würde ihm im Studium und im Vorbereitungsdienst eine erhebliche Hilfe und Erleichterung bedeuten. Er könne damit schriftliche Arbeiten anfertigen und diese selbst korrigieren. Weiterhin könne er Material sammeln, auf das er mit dem Computer jederzeit zurückgreifen könne. Ergänzend bezieht er sich auf die Stellungnahmen der an der Universität Hannover tätigen A., die die Versorgung von blinden Studenten mit einem BlindenPC befürwortet hatten. Die Mitbenutzung des BlindenPC des Studenten J. ist nach Auffassung des Klägers schon aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Der Kläger beantragt,

*Der Klagantrag*

den Bescheid des Beklagten vom 29. September 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 21. Februar 1990 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihn – den Kläger – auf seine Anträge vom 10. Juni und 29. September 1989 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden,



hilfsweise festzustellen,

daß die Ablehnung der Anträge vom 10. Juni und 29. September 1989 durch die Bescheide vom 29. September 1989 und 21. Februar 1990 rechtswidrig war.

*Der Beklagtenantrag*

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid, wonach im Rahmen der Eingliederungshilfe nur die Versorgung mit Hilfsmitteln geschuldet sei, die zur Milderung der Behinderung erforderlich seien. An dieser Erforderlichkeit fehle es bei dem begehrten BlindenPC.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie auf die beigezogene Akte des Verwaltungsgerichts 3 A 99/90 verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

*Fortdauernde Zulässigkeit:  
Keine Erledigung durch  
1. Staatsexamen*

Sie hat sich nicht dadurch erledigt, daß der Kläger zwischenzeitlich das erste juristische Staatsexamen erfolgreich abgelegt hat. Die (fortdauernde) Zulässigkeit der Klage ergibt sich daraus, daß der Kläger in seinem Ergänzungsantrag vom 29.09.1989 das Hilfsmittel – den BlindenPC – nicht nur für das Studium, sondern auch für den sich daran anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst begehrt hat. Es kann letztlich offenbleiben, ob der Beklagte in seinen ablehnenden Bescheiden auch über die Notwendigkeit des Hilfsmittels für die Referendarzeit mit entschieden hat. Wenn – wofür einiges spricht – sich die Bescheide nur auf die Erforderlichkeit des Hilfsmittels für das Studium des Klägers beziehen, ist die Klage nämlich nach § 75 VwGO zulässig. Die Beklagte hätte dann über den Antrag des Klägers für den Zeitraum des Referendariats ohne zureichenden Grund noch nicht entschieden.

*Begründetheit*

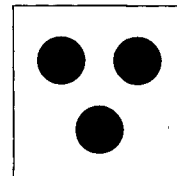
Die Klage ist auch begründet, denn der Kläger hat dem Grunde nach einen Anspruch auf die Versorgung mit einem BlindenPC gemäß § 39 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG. Er gehört als Blinder unstreitig zum Personenkreis des § 39 Abs. 1 BSHG, dem Eingliederungshilfe zu gewähren ist.

*Aufgabe und Umfang der  
Eingliederungshilfe*

Gemäß § 39 Abs. 3 BSHG ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört es vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe ergeben sich aus § 40 BSHG. Zu ihnen gehört gemäß Abs. 1 Nr. 2 dieser Vorschrift die Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln.

*Blinden-PC als "anderes  
Hilfsmittel" i. S. d. BSHG?*

Bei dem begehrten BlindenPC handelt es sich nach Auffassung der Kammer um ein "anderes Hilfsmittel" i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG. Zwar hat das Bayer. VG München (Urteil vom 07.02.1991 – M 15 K 89. 2308 –) im Falle eines körper- und sprachbehinderten Physikstudenten den Sozialhilfeträger zur Übernahme der Kosten für eine behindertengerechte Computeranlage als Hilfe zur Ausbildung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG verpflichtet. Im dort entschiedenen Fall war aber die Benutzung eines Computers für die Durchführung der Ausbildung unverzichtbar. Dies trifft jedoch nicht für ein Jurastudium zu, das auch heute noch ohne einen Personalcomputer betrieben werden kann. Es verbleibt daher bei der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 05.06.1975, FEVS 24, 95), wonach die Versorgung mit einem Hilfsmittel i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG als *lex specialis* die Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG ausschließt, selbst wenn das begehrte Hilfsmittel nur für die Ausbildung benötigt wird. Denn der Bedarf an dem hier umstrittenen



Computersystem resultiert nicht aus der Ausbildung an sich, sondern aus der Behinderung des Klägers, die mit diesem Hilfsmittel kompensiert werden soll (vgl. a. OVG Münster, Urteil vom 20.02.1986 – 8 A 1319/84 –). Im übrigen kommt der Subsumtion einer Maßnahme der Eingliederungshilfe unter einen der Tatbestände des § 40 Abs. 1 BSHG eine nur eingeschränkte Bedeutung zu, weil es sich dabei nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt (BVerwG, Urteil vom 16.11.1972 – 5 C 88. 72 –, FEVS 21, 81, 83).

Die Kammer hat hier aber keinen Zweifel, daß der BlindenPC die Voraussetzungen an ein anderes Hilfsmittel, wie sie in § 9 Abs. 1 u. 2 EingliederungshilfeVO beschrieben sind, erfüllt. Fraglos ist er dazu bestimmt, zum Ausgleich der durch die Blindheit des Klägers bedingten Mängel beizutragen. Mit Hilfe dieser Ausrüstung wird nämlich der Kläger in die Lage versetzt, Texte auch in Schwarzschrift zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten und weiterzuleiten. Gerade bei dem von ihm angestrebten Beruf eines Juristen spielen aber diese Arbeitsschritte eine zentrale Rolle neben der intellektuellen Verarbeitung. Mit dem BlindenPC kann der Kläger in diesem Bereich in einer Weise arbeiten, die es für einen Dritten nicht erkennbar werden läßt, daß er mit dem Behinderten – Blinden – korrespondiert. Während der Ausbildung, die in hohem Maße auf Texterfassung, während des Referendariats zunehmend auch auf Textverarbeitung beruht, läßt sich ein solches System überaus sinnvoll zum Ausgleich der Blindheit einsetzen.

*Blinden-PC ist "anderes Hilfsmittel" i. S. d. EingliederungshilfeVO.*

Die Ausrüstung des Klägers mit einem BlindenPC sieht die Kammer auch als erforderlich i. S. d. § 9 Abs. 3 EingliederungshilfeVO an. Unstreitig sind Blinde für die Be- bzw. Verarbeitung von Texten auf Hilfsmittel angewiesen. Dem ist auch im Rahmen der EingliederungshilfeVO dadurch Rechnung getragen, daß Hilfsmittel wie Blindenschrift-Bogenmaschine oder Tonbandgeräte mit Zubehör für Blinde ausdrücklich erwähnt sind (Nr. 1 – 3 d. § 9 Abs. 2 EingliederungshilfeVO). Typisch für diese Hilfsmittel ist, daß sie der Fixierung von Texten dienen und die Möglichkeit bieten, diese Texte zu verarbeiten. Die Erforderlichkeit solcher Hilfsmittel für ein Studium oder die Referendarausbildung ist denn auch nicht streitig. Daraus, daß der vom Kläger begehrte BlindenPC in § 9 Abs. 2 EingliederungshilfeVO nicht erwähnt ist, läßt sich nicht ableiten, daß dieser nicht erforderlich wäre. Zum einen ist die Aufzählung a. a. O. nur beispielhaft ("zu den Hilfsmitteln i. S. d. Absatzes 1 gehören auch"); zum anderen datiert die derzeit gültige Fassung der EingliederungshilfeVO aus dem Jahre 1975 einer Zeit also, zu der die Möglichkeiten des Einsatzes von Personalcomputern noch kaum zu erahnen waren. Es versteht sich aber von selbst, daß der Stand der Technik bei der Ausfüllung des Begriffes der Erforderlichkeit eines Hilfsmittels nicht außer Betracht bleiben kann. So haben sich mit der Entwicklung der technischen Möglichkeiten der Textverarbeitung auch die Anforderungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhöht. Soll der Kläger in die Lage versetzt werden, in seinem angestrebten Beruf als Jurist mit Nichtbehinderten konkurrieren zu können, muß er diesen gestiegenen Anforderungen gerecht werden. Dies trifft auch auf die inhaltliche Strukturierung und Verarbeitung erfaßter Daten zu. So muß auch der Kläger Gesetzestexte, Rechtsprechung und Literatur erfassen, speichern und verarbeiten können. Vor allem für die beiden letztgenannten Arbeitsschritte ist aber für den blinden Kläger der von ihm geforderte PC notwendig. Eine papiergebundene Braille-Bibliothek reicht insoweit nicht aus. Zum einen ist nur eine sehr beschränkte Anzahl von Texten in Brailleschrift vorhanden. Zum anderen ist diese Literatur sehr platzaufwendig und schlecht auswertbar. Der Umfang von 12 Aktenordnern zur Aufnahme des BGB "spricht Bände". Das Auffinden und Einarbeiten von Textstellen gestaltet sich entsprechend mühsam.

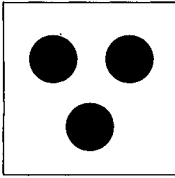
*Erforderlichkeit der Ausrüstung mit einem Blinden-PC*

*Eine papiergebundene Braille-Bibliothek reicht nicht aus.*

Bei der Textverarbeitung stellt sich das Problem, daß der Kläger ohne das von ihm beantragte Hilfsmittel keine Texte in Schwarzschrift erstellen kann. Soweit er erklärt, er könne solche Texte – etwa für Klausuren – "blind" erstellen, wird ohne weiteres klar, welches Handicap dies darstellt. Gerade aber während der Referendarsausbildung soll der Jurist sich in den einzelnen Stationen darin üben, die jeweiligen Anforderungen an den entsprechenden juristischen Beruf zu erfüllen. Ohne eine jederzeit verfügbare Möglichkeit zur Textverarbeitung erscheint das aber kaum zu leisten.

Letztlich scheint auch der Beklagte keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Eignung und Erforderlichkeit des BlindenPC in diesem Sinne zu haben, wie die Kammer aus dem Umstand schließt, daß er bereits in einem vergleichbaren Fall eine solche Hilfe gewährt hat. Ausschlaggebend sind offenbar die hohen Kosten, die bei der Beschaffung dieses

*Beklagter hat in Vergleichsfall bereits Hilfe gewährt.*



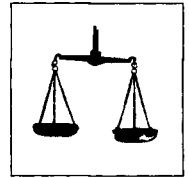
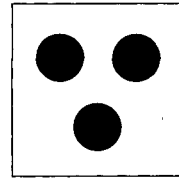
Hilfsmittels anfallen. So hat denn auch der Beklagte in seiner Klagerwiderung u. a. angeführt, daß er angesichts weiterer Anträge zu der Ansicht gelangt sei, weitere derartige Beihilfen nicht zuzulassen. Soweit er sich dort ergänzend auf die "Empfehlungen des Fachausschusses II der überörtlichen Sozialhilfeträger für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte zum Besuch einer Hochschule" (Sitzung vom 20. – 22.09.1989) stützt, stößt dies in verschiedener Hinsicht auf Bedenken. Formelle Bedenken ergeben sich daraus, daß es sich bei den "Empfehlungen", so wie sie gehandhabt werden, um allgemeine Verwaltungsvorschriften handeln könnte, vor deren Erlaß sozial erfahrene Personen zu hören gewesen wären (§ 114 Abs. 1 BSHG). Inhaltlich vermag die These 5.3.0: ... "Elektronische Hilfsmittel, wie z. B. Personalcomputer mit ihrem mannigfaltigen Zubehör werden *grundsätzlich nicht* finanziert, weil die dringende Notwendigkeit des Einsatzes und der Verwendung dieser Hilfsmittel nicht anerkannt werden kann" nicht zu überzeugen. Eine habhafte Begründung für die grundsätzliche Ablehnung wird dort nicht gegeben. Eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten des Einsatzes von PCs findet nicht statt. Der Kostengesichtspunkt wird nicht konkret erörtert. Die Anforderungen an die Gewährung eines solchen Hilfsmittels werden erhöht (*dringende* Notwendigkeit). Dabei ist die Haltung, die der Beklagte in dieser Hinsicht einnimmt, offenbar auch davon bestimmt, daß er den Begriff der Erforderlichkeit in diesem Zusammenhang zu eng faßt. Wenn als Maßstab für die Erforderlichkeit des Hilfsmittels unvermittelt die Frage aufgeworfen wird, ob ohne dessen Gewährung "der Hilfesuchende so weit in seiner Lebensführung gemessen an seiner Umwelt abzusinken droht, daß seine Menschenwürde Schaden nehmen könnte", wird außer acht gelassen, daß sich der Gesetzgeber in dieser Beziehung konkreter wertend geäußert hat.

*Eingliederungshilfe, um Ausübung eines angemessenen Berufes zu ermöglichen*

Ansatzpunkt muß hier die Vorgabe des § 39 Abs. 3 BSHG sein, der ja als Aufgabe der Eingliederungshilfe die Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Behinderung und die Eingliederung des Behinderten in die Gesellschaft beschreibt. Hinsichtlich der Berufstätigkeit ist konkret die Forderung gestellt, dem Behinderten die Ausübung eines angemessenen Berufes zu ermöglichen. Zutreffend hat dazu das OVG Münster (Urteil vom 29.05.1969 – VIII A 1278/67 – FEVS 17, 376, 379) darauf hingewiesen, daß dabei die gesamte Persönlichkeit des Hilfesuchenden und insbesondere auch sein berechtigtes Interesse an einer befriedigenden beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen seien. Dementsprechend wird die Frage nach der Angemessenheit einer Berufstätigkeit auch stets im Zusammenhang mit den Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG zu sehen sein. An der Angemessenheit der Ausbildung zum Juristen hat daher im Falle des Klägers auch kein Zweifel bestanden. Für die Ausbildung an sich kann aber letztlich nichts anderes gelten. Dem Kläger ist die Möglichkeit zu geben, eine seiner Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu absolvieren (vgl. a. § 1 BAföG). Wenn sich dann in diesem Zusammenhang die Frage danach stellt, die Folgen einer Blindheit in bezug auf die Ausbildung zu beseitigen oder zu mildern (§ 39 Abs. 3 S. 1 BSHG), besteht kein Zweifel daran, daß, wenn eine Kompensation der Behinderung möglich ist, er nicht lediglich auf ein Mittel verwiesen werden darf, das lediglich eine Milderung der Behinderungsfolgen bewirkt. Dem Behinderten soll die Hilfe gewährt werden, die es ihm ermöglicht, in der Umgebung von Nichtbehinderten ähnlich wie diese zu leben (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 11.11.1970 – 5 C 32.70 –, FEVS 18, 86, 89). Vorliegend bedeutet dies aber, daß es Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, dem Kläger die Hilfen zu gewähren, die erforderlich sind, um eine Ausbildung zum Juristen unter ähnlichen Voraussetzungen durchzuführen, wie sie Sehfähigen gegeben werden.

*Umfang der geschuldeten Hilfen*

Daraus folgt auch, daß es nicht ausreicht, dem Kläger die Möglichkeit zu eröffnen, seine Ausbildung schlecht und recht zu absolvieren; geschuldet sind vielmehr die Hilfen, die es ihm ermöglichen, die Ausbildung seiner intellektuellen Eignung und Begabung entsprechend durchzuführen. So ist dem Umstand, daß der Kläger mittlerweile das erste Staatsexamen immerhin mit der Note "befriedigend" bestanden hat, nicht zu entnehmen, daß er keiner weiteren Hilfe, wie sie hier im Streit steht, bedürfte. Vielmehr ist ohne weiteres davon auszugehen, daß der Kläger bei Einsatz des Hilfsmittels bessere Resultate bei gleicher Arbeitsleistung hätte erbringen können. Dies dem Kläger zu ermöglichen, sieht die Kammer aber durchaus noch als Aufgabe der Eingliederungshilfe an, die eben nicht nur als Hilfe für Ergebnisse im unteren Leistungsspektrum zuständig ist, sondern eine eignungs- und begabungsentsprechende Ausbildung ermöglichen soll.



Der Kostengesichtspunkt, von dem sich der Beklagte hat leiten lassen, ist hierbei allerdings insoweit von Belang, als stets zu prüfen ist, ob der gleiche oder ein ausreichender Hilfeeffekt auch auf preiswertere Weise zu erreichen wäre. Dazu hat aber der Beklagte nichts weiter ausgeführt, sondern lediglich auf die angeblich bestehende Möglichkeit verwiesen, den BlindenPC, den er dem Studenten J. zur Verfügung gestellt hat, mitzubeneutzen. Da er allerdings der Einlassung des Klägers, der J. sei nicht bereit, einer ausreichenden Mitbenutzung zuzustimmen, nicht entgegengetreten ist, kann darin ein bereites Mittel i. S. d. § 2 Abs. 1 BSHG nicht erkannt werden. Andere gleich wirksame Hilfsmittel hat der Beklagte nicht benannt. Auch der Kammer sind solche nicht ersichtlich. Zu denken wäre hier allenfalls an den Einsatz von Vorlesekräften. Gegenüber dem BlindenPC bieten diese aber nicht unbedingt einen Kostenvorteil. Zudem ist bei der alltäglichen juristischen Arbeit nie ohne weiteres vorhersehbar, wann Lese- oder Schreibearbeit anfällt. Recherchen, die zu nicht unerheblichen Teilen auch aus assoziativen Gedankengängen resultieren, sind beschwerlich, wenn die Hilfsperson kein juristisches Denkvermögen hat. Letztlich handelt es sich bei dem Einsatz von Hilfskräften gegenüber dem BlindenPC um ein Aliud, was die Prüfung der Frage unangemessener Mehrkosten entbehrlich macht. Schließlich hängen die Kosten für die Zurverfügungstellung des BlindenPC auch davon ab, in welcher Weise der Beklagte von dem ihm eingeräumten Ermessen Gebrauch macht, das Hilfsmittel dem Kläger nur leihweise zur Verfügung zu stellen oder zu übereignen. Das bleibt dem Beklagten zu entscheiden ebenso überlassen, wie die noch durchzuführende Beteiligung des Sachverständigen gemäß § 24 EingliederungshilfeVO zur Bestimmung der genauen Ausstattung des BlindenPC.

*Relevanz der Kosten für die Hilfen*

## 2. Oberverwaltungsgericht Lüneburg

*Beschluß vom 13. März 1992 (4 M 365/92)*

### Leitsatz

Für einen blinden Rechtsreferendar ist eine blindenspezifische Computeranlage zur Texterfassung und -verarbeitung ein "anderes Hilfsmittel" im Sinne von §§ 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG, 9 EingliederungshilfeVO.

### Tenor

Der Beklagte wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

dem Kläger dadurch Eingliederungshilfe zu gewähren, daß er ihm Mittel zur Beschaffung oder Miete einer blindenspezifischen Computeranlage zur Texterfassung und -verarbeitung gewährt oder ihm eine solche Anlage leihweise zur Verfügung stellt.

...

### Gründe

Das Begehren des Klägers hat Erfolg.

Der Beklagte ist im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Kläger die begehrte Hilfe zu gewähren (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Dem Kläger stehen ein Anordnungsgrund (die Eilbedürftigkeit) sowie ein Anordnungsanspruch (die materielle Schutzbedürftigkeit) zur Seite.

*Anordnungsgrund und -anspruch*

Der Senat nimmt einen Anordnungsgrund an, weil es geboten ist, die Hauptsache vorwegzunehmen; denn nur so kann der Kläger effektiven Rechtsschutz erhalten, wie ihn Art. 19 Abs. 4 GG gebietet. Würde der Kläger darauf verwiesen, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, das auf die Berufung des Beklagten hin vor dem Senat anhängig ist, wäre zu besorgen, daß er seine am 1. November 1991 begonnene Ausbildung als Rechtsreferendar ohne die von ihm begehrte Hilfe weiterführen und beenden müßte. Selbst wenn der Kläger im Hauptsacheverfahren vor dem Senat mit seinem Begehren – alsbald – recht

*Vorwegnahme der Hauptsache*